



HESSISCHER LANDTAG

05. 05. 2009

Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen

Antrag der Fraktion DIE LINKE

betreffend solidarische Finanzierung sichern - Reichtum gerecht verteilen

Der Landtag stellt fest:

Die Wirtschafts- und Finanzkrise zeigt die Notwendigkeit für einen solidarischen und sozialen Umbau des Steuersystems. Unerlässlich ist es dabei, die im internationalen Maßstab geringe Besteuerung von Kapital- und Vermögenswerten zu beenden und u.a. durch die Einführung einer Finanztransaktionssteuer und einer "Millionärssteuer" neue Einnahmequellen für die Öffentliche Hand zu generieren, die auch der Finanzspekulation an Börsen Einhalt gebieten.

Der Landtag fordert daher die Landesregierung auf, Bundesratsinitiativen zu folgenden Bereichen einer gerechten, sozialen und nachhaltigen Steuerreform zu ergreifen:

1. Die Landesregierung ergreift eine Bundesratsinitiative zur Wiedereinführung der in den 90er-Jahren abgeschafften Vermögensteuer. Dabei soll das Modell des Deutschen Instituts für Wirtschaft (DIW) als Maßstab einer verfassungskonformen und einnahmestarken Vermögensteuer eingebracht werden.
Das Land Hessen würde nach Berechnungen des Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) Mehreinnahmen von ca. 1,2 Mrd. € pro Jahr nach Länderfinanzausgleich erzielen.
2. Die Landesregierung ergreift eine Bundesratsinitiative zur Reform der Erbschaftsteuer, die insbesondere die stärkere Belastung größerer Erbschaften im Fokus hat.
Dem Land Hessen würden hiermit zusätzliche Steuereinnahmen von ca. 607 Mio. € zufließen.

Begründung:

1. In der derzeitigen Finanz- und Wirtschaftskrise zeigt sich ein gravierender Mangel an echter Demokratie und Handlungsfähigkeit des demokratischen Gemeinwesens. Es ist notwendig, die staatliche Handlungsfähigkeit auszubauen, die Besitzer großer Vermögen sozial gerecht an der Finanzierung der Krisenfolgen zu beteiligen und den gesellschaftlichen Reichtum gerecht zu verteilen. Eine sozial gerechte Steuerpolitik ist dabei ein zentrales Element einer grundlegenden Neuorientierung der Wirtschafts- und Sozialpolitik, die künftige Krisen eindämmen soll.
2. Im Entwurf des Hessischen Landeshaushalts werden aufgrund der Konsequenzen der Wirtschafts- und Finanzkrise Steuermindereinnahmen in Höhe von 640 Mio. € gegenüber 2008 eingestellt. Der hessische Landeshaushalt leidet wie alle anderen Landeshaushalte unter dem Problem fiskalischer Auszehrung, das eine aufgabengerechte Ausstattung des öffentlichen Dienstes immer prekärer werden lässt und Privatisierung in Form von Veräußerung öffentlichen Eigentums Vorschub leistet.

Ein wesentlicher Aspekt dieses Einnahmeproblems ist die im internationalen Maßstab geringe Besteuerung von Kapital- und Vermögenswerten, wie es die Einkommensstatistik 2007 der Organisation für Wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) letztes Jahr festgestellt hat. Danach lag Deutschland 2007 bei Einnahmen aus Substanzsteuern bei 0,9 v.H. der Wirtschaftsleistung. Damit hatten die Einnahmen aus Substanzsteuern um die Hälfte niedriger gelegen als im OECD-Durchschnitt von 2 v.H. im Jahr 2006.

3. Notwendig ist die nachhaltige Entwicklung der hessischen Landesfinanzen, um eine einnahmeseitige Stärkung der staatlichen Haushalte zu ermöglichen und ein handlungsstarkes Gemeinwesen zu sichern. Während auf der Bundes- und Landesebene Politiker mit der Diskussion über Schuldenbremsen (Steinbrück, Koch) nur die Ausgabenseite des Staates betrachten, ist in der stärkeren Umverteilung des wachsenden gesellschaftlichen Reichtums zur Stärkung der sozialen Gerechtigkeit ein erster Schritt für einen handlungsfähigen Staat notwendig.
4. Fokus ist die langfristige Konsolidierung der hessischen Landesfinanzen statt willkürlicher Privatisierungs- und Kürzungspolitik. Alleine durch die rot-grünen Steuerreformen entgingen dem Bundesland Hessen im Jahr 2009 ca. 1,5 Mrd. € und durch die ab 1. Januar 2008 eingetretene Unternehmenssteuerreform entgehen den öffentlichen Haushalten von Bund und Ländern jährlich bis zu 10 Mrd. €. Gerade die unverhältnismäßige Belastung von mittleren und kleinen Einkommen gegenüber Vermögens- und Kapitaleignern ist eine nicht hinzunehmende gesellschaftliche Ungerechtigkeit. Mit der Wiedereinführung der Vermögensteuer und der Neufassung einer Erbschaftsteuer hätte Hessen ca. 1,8 Mrd. € an Mehreinnahmen für den hessischen Landeshaushalt gewonnen und zeitgleich eine Umverteilung der Vermögen von oben nach unten initiiert. Darüber hinaus ist durch die Festsetzung einer "Finanztransaktionssteuer" gemäß des Österreicher Modells von 0,01 v.H. auf alle inner- und außerbörslichen Käufe und Verkäufe von Wertpapieren (inklusive Derivate und andere spekulative Finanzprodukte außer Neuemissionen) und Währungen aller Art und die Erhebung einer "Millionärssteuer" in Form einer Abgabe von 5 v.H. ab eines Freibetrages von 1 Mio. € ein Einstieg in eine nachhaltige Umverteilung des Reichtums von oben nach unten unerlässlich.
5. Im Rahmen der Steuergesetzgebungshoheit bedürfen die Bundesgesetze über alle Steuern, deren Aufkommen den Bundesländern oder Kommunen ganz oder teilweise zufließen, der Zustimmung des Bundesrates (Art. 105 Abs. 3 GG). Durch Bundesratsinitiativen können Bundesländer Gesetzesinitiativen zu Landes- und Kommunalsteuern in die Gesetzgebung einbringen.

Im Folgenden die Erläuterung der einzelnen Initiativen:

1. Eine Bundesratsinitiative für die Wiedereinführung der Vermögensteuer:

Im Entwurf des Landeshaushaltes 2009 ist die Vermögensteuer, die als Haushaltstitel verankert ist, mit einem Aufkommen in Höhe von 0 € veranschlagt.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Vermögensteuer vom 22. Juni 1995 (Bundesverfassungsgericht 2 BvL 37/91) fordert nicht die Abschaffung der Vermögensteuer, sondern nur die Reform der Veranlagung durch Änderung der Bewertung des Grundvermögens. Da diese Reform durch den Bundesgesetzgeber bis zu dem vom Bundesverfassungsgericht festgesetzten Zeitpunkt 31. Dezember 1996 nicht umgesetzt wurde, ist die Erhebung der Vermögensteuer ab 1. Januar 1997 ausgesetzt.

Ein möglicher Vorschlag für eine reformierte Vermögensteuer wurde schon im Jahr 2002 vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung Berlin (DIW) unterbreitet. Danach wird ein Steuersatz von 1 v.H. auf den realen Wert des Vermögens über 500.000 € pro Haushalt angesetzt. Zugrunde gelegt wird der Verkehrswert der Vermögensgegenstände zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Der Freibetrag bezieht sich auf einen privaten Haushalt (Eltern mit 2 Kindern).

Das DIW bezifferte schon im Jahr 2002 die möglichen jährlichen Einnahmen aus der reformierten Vermögensteuer mit 15,9 Mrd. €. Seit dem Jahr 2002 hat sich das Vermögen bundesweit um rund 1 Billion € weiter erhöht. Der jährliche Zuwachs seither beträgt etwa 200 Mrd. €. Danach dürfte das mögliche Aufkommen aus der reformierten Vermögensteuer in der Bundesrepublik Deutschland deutlich über 15,9 Mrd. € liegen.

Vom möglichen Aufkommen der Vermögensteuer ist der in den Steuerverwaltungen der Länder entstehende Verwaltungsaufwand für die Erhebung der Vermögensteuer abzusetzen. Hier liegen die Schätzungen der Experten zwischen 5 v.H. und 10 v.H. des Aufkommens der Vermögensteuer. Bei einem Ansatz von 10 v.H. wäre demnach schon im Jahr 2002 ein Aufkommen an Vermögensteuer – netto – in Höhe von rund 14,3 Mrd. € möglich gewesen.

Nach der Studie des Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung "Auswirkungen der Einführung einer Vermögensteuer auf die hessischen Landesfinanzen" würde bei einem Steuersatz von 1 v.H. und Freibeträgen von je Haushalt von 500.000 € dem Land Hessen ca. 1,2 Mrd. € an Mehreinnahmen nach Länderfinanzausgleich entstehen.

2. Eine Bundesratsinitiative für eine gerechte Besteuerung der großen Erbschaften:

Im Entwurf des hessischen Landeshaushaltes 2009 ist die Erbschafts- und Schenkungssteuer in Höhe von 435 Mio. € etatisiert. Dem Land Hessen würden mit diesem Modell (unter Annahme Landesanteils von 8,9 v.H. am Gesamtaufkommen) aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer Mehreinnahmen in Höhe von 607,8 Mio. € entstehen.

Im Rahmen der vom Bundesverfassungsgericht angemahnten Reform des Erbschaftssteuerrechts hätten durch eine realistische Bewertung des zu steuernden Vermögens bedeutende Mehreinnahmen für die Haushalte der Bundesländer erzielt werden können. Dies ist leider nicht geschehen. Stattdessen wurden sogar die Ausnahmeregelungen der Erbschaftssteuer so erweitert, dass mit einem geringeren Ertrag im Verhältnis zum vererbten Vermögen zu rechnen ist. Unser Modell verteilt die Belastungen gerecht auf alle Schultern unter folgenden Prämissen:

Alle ererbten Vermögen werden bei der Berechnung der Steuer gleich behandelt und mit dem Verkehrswert angesetzt.

Der Freibetrag für Erben beträgt unabhängig von ihrer Stellung zum Erblasser 150.000 €. Bei hinterbliebenen Kindern, Ehepartnern und Lebenspartnern verdoppelt sich der Freibetrag auf 300.000 €. Nur der den jeweiligen Freibetrag übersteigende Betrag unterliegt der Besteuerung.

Die jetzt noch unterschiedlichen Steuerklassen werden abgeschafft und zu einem Tarif für alle Erben zusammengefasst. Die bisherigen Stundungsregeln bleiben erhalten. Die Steuersätze werden nach Teilmengen gestaffelt. Der Steuersatz, der bei 5 v.H. bei einem steuerpflichtigen Erbe bis 50.000 € beginnt, steigt schrittweise bis auf 50 v.H. bei einem steuerpflichtigen Erbe ab 10 Mio. €.

Die Steuer beim Erwerb von Betriebsvermögen für die gegenständlichen Güter des Wirtschaftsvermögens ermäßigt sich, sofern dieses Vermögen nicht innerhalb von fünf Jahren veräußert wird.

Bei wirtschaftlichen Härtefällen können auf Antrag hin eventuelle Steuern gestundet werden.

Wiesbaden, 5. Mai 2009

Der Fraktionsvorsitzende:
van Ooyen